

Nichtamtliche Lesefassung des JSL

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für Medienkulturwissenschaft an der Philologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg vom 4. Februar 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 41, Nr. 8, S. 42–46) in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 19. Oktober 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 97, S. 708)

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für Medienkulturwissenschaft an der Philologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

Der Senat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg hat am 16.12.2009 die Einrichtung des **Instituts für Medienkulturwissenschaft** als wissenschaftliche Einrichtung **an der Philologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg** gemäß § 15 Abs. 7 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 01.01.2005, GBl. v. 5.01.2005, S.: 1-75, zuletzt geändert durch das 2. Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich (ZHFRUG) vom 03.12.2008 beschlossen. Der Universitätsrat hat seine Zustimmung mit Beschluss vom 07.12.2009 erteilt.

Auf der Grundlage der Beschlüsse von Senat und Universitätsrat hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg am 16.12.2009 die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung gemäß § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Ziff. 10 LHG beschlossen.

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für Medienkulturwissenschaft an der Philologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

§ 1

Rechtsform und Aufgabe

- (1) Das Institut für Medienkulturwissenschaft ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Philologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg gemäß § 15 Abs. 7 Landeshochschulgesetz (LHG) in Verbindung mit § 16 Grundordnung. Die Dienstaufsicht führt der Fakultätsvorstand der Philologischen Fakultät.
- (2) Das Institut für Medienkulturwissenschaft dient der Forschung, dem Studium, der Lehre und Weiterbildung im Bereich der Medienkulturwissenschaft, insbesondere der Medienästhetik, Mediendiskursanalyse, der Medien im intermedialen und/oder im internationalen Vergleich sowie der Neuen Medien. Es beteiligt sich auch an interdisziplinären, transdisziplinären sowie internationalen Lehr- und Forschungsprojekten.

§ 2

Mitglieder

- (1) Dem Institut für Medienkulturwissenschaft werden Arbeitsbereiche von Professoren/Professorinnen gemäß der Aufgabenstellung in § 1 Abs. 2 zugeordnet, welche
 - a) an der Philologischen Fakultät tätig sind,
 - b) die in § 1 Abs. 2 genannte profilbildende Forschung betreiben und
 - c) bereit und in der Lage sind
 - medienkulturwissenschaftliche Forschung gemäß den Zielen aktiv zu betreiben
 - in ihrer Verfügung stehende personelle und apparative Ressourcen für das Institut für Medienkulturwissenschaft einzusetzen und
 - Drittmittel für das Institut für Medienkulturwissenschaft einzubringen bzw. einzuwerben.
- (2) Es soll ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den beteiligten Fachdisziplinen gewahrt werden.
- (3) Diejenigen Professuren, deren Projektbereiche gemäß Absatz 1 dem Institut für Medienkulturwissenschaft zugeordnet worden sind, sind dessen Mitglieder. Über die Zuordnung von Projektbereichen der betreffenden Professuren entscheidet das Direktorium im Benehmen mit dem Fakultätsvorstand der Philologischen Fakultät.

§ 3 **Assoziierte Mitglieder**

Das Direktorium kann folgende Personen als assoziierte Mitglieder auf drei Jahre bestellen:

- andere Mitglieder der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, die gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 2 Forschungs- und Lehrvorhaben durchführen. Dies gilt auch für Nachwuchswissenschaftler und Nachwuchswissenschaftlerinnen, die eigene Forschungs- oder Lehr-Projekte auf diesem Gebiet durchführen;
- außenstehende Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen – vorrangig aus dem Bereich der Regio –, die zielgerichtete Forschung oder Lehre gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 2 betreiben;
- im Bereich der Medienproduktion praktisch und/oder künstlerisch arbeitende Persönlichkeiten, die bereit und in der Lage sind, Lehrangebote für medienkulturwissenschaftliche Studiengänge zu stellen.

Eine erneute Bestellung ist zulässig.

§ 4 **Direktorium/Leitung des Instituts für Medienkulturwissenschaft**

- (1) Das Direktorium des Instituts für Medienkulturwissenschaft besteht aus hauptberuflich tätigen Professoren/Professorinnen, die Mitglieder des Instituts für Medienkulturwissenschaft gemäß § 2 sein müssen. Die hauptberuflichen Inhaber und Inhaberinnen der Professuren, einschließlich der Juniorprofessuren, am Institut für Medienkulturwissenschaft sowie der W3-Professur für Romanische Sprach- und Medienkulturwissenschaft sind von Amts wegen Mitglieder des Direktoriums. Auf Vorschlag der Mitgliederversammlung wird ein Wahlmitglied vom Fakultätsvorstand auf drei Jahre bestellt. Für das Verfahren der Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen der jeweils gültigen Verfahrensordnung der Universität. Das Gründungsdirektorium und dessen Geschäftsführender Direktor/Geschäftsführende Direktorin werden vom Fakultätsvorstand der Philologischen Fakultät bestellt.
- (2) Eine erneute Bestellung der Mitglieder des Direktoriums ist zulässig. Scheidet ein Direktoriumsmitglied aus, wird für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger/eine Nachfolgerin gemäß den Vorgaben des Absatzes 1 bestellt.
- (3) Das Direktorium leitet das Institut, bestellt die Stellvertretung des Geschäftsführenden Direktors und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ der Fakultät bzw. Universität zugewiesen sind. Es koordiniert die im Rahmen des Instituts für
- (4) Medienkulturwissenschaft durchzuführenden Aufgaben und stellt sie im Benehmen mit dem Fakultätsvorstand der Philologischen Fakultät in einen Finanzierungsplan ein. Es ist für die fristgerechte Einleitung des Evaluationsverfahrens verantwortlich.
- (5) Das Direktorium wird von seinem Geschäftsführenden Direktor/seiner Geschäftsführenden Direktorin (§ 5) in der Regel mindestens einmal pro Semester einberufen. Jedes Mitglied des Direktoriums kann die Einberufung unter Angabe von Gründen verlangen.

§ 5 **Geschäftsführender Direktor/Geschäftsführende Direktorin**

- (1) Der Fakultätsvorstand der Philologischen Fakultät bestellt auf Vorschlag des Direktoriums ein Mitglied des Direktoriums zum Geschäftsführenden Direktor/zur Geschäftsführenden Direktorin. Der Geschäftsführende Direktor/Die Geschäftsführende Direktorin kann sich im Falle seiner/ihrer Verhinderung allgemein, sonst für bestimmte Angelegenheiten, durch ein anderes Direktoriumsmitglied vertreten lassen.
- (2) Der Geschäftsführende Direktor/Die Geschäftsführende Direktorin hat insbesondere folgende

Aufgaben:

- Führung der laufenden Geschäfte in eigener Verantwortung,
- Vertretung des Instituts für Medienkulturwissenschaft im Rahmen seiner/ihrer Zuständigkeiten innerhalb der Universität,
- Einberufung des Direktoriums und der Mitgliederversammlung sowie der erweiterten Mitgliederversammlung,
- Unterrichtung (einmal jährlich) der Mitgliederversammlung, der erweiterten Mitgliederversammlung sowie des Rektorats und des Fakultätsvorstands der Philologischen Fakultät über die Geschäftsführung sowie über alle wesentlichen, das Institut für Medienkulturwissenschaft betreffenden Angelegenheiten,
- Verwaltung der zugewiesenen Personalstellen, Sachmittel und Räume soweit nichts anderes bestimmt ist,
- Ausübung des Hausrechts entsprechend den vom Rektor/von der Rektorin übertragenen Befugnissen und Verantwortung für die Ordnung im Institut für Medienkulturwissenschaft.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder des Instituts für Medienkulturwissenschaft bilden die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung berät das Direktorium. Sie erörtert dessen Bericht und kann allgemeine Grundsätze für die Arbeit des Instituts für Medienkulturwissenschaft empfehlen. Sie führt einen Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern herbei und regt interdisziplinäre Forschungsvorhaben an.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Geschäftsführenden Direktor/von der Geschäftsführenden Direktorin mindestens einmal im Semester einberufen. Ein Viertel der
- (4) Mitglieder kann die Einberufung verlangen. Der Geschäftsführende Direktor/Die Geschäftsführende Direktorin leitet die Sitzung. Über den wesentlichen Gang der Sitzung wird ein Protokoll gefertigt, das den Mitgliedern zur Kenntnis gegeben wird.

§ 7

Erweiterte Mitgliederversammlung

- (1) Die assoziierten Mitglieder bilden zusammen mit den Mitgliedern die erweiterte Mitgliederversammlung.
- (2) Der Bericht des Direktoriums wird der erweiterten Mitgliederversammlung erstattet. Das Direktorium gibt den Teilnehmern der erweiterten Mitgliederversammlung Gelegenheit, ihre Kenntnisse und Erfahrungen in die Arbeit des Instituts für Medienkulturwissenschaft einzubringen.
- (3) Die erweiterte Mitgliederversammlung wird vom Geschäftsführenden Direktor/von der Geschäftsführenden Direktorin mindestens einmal jährlich einberufen. Er/Sie leitet die Sitzung. Ein Viertel der Teilnahmberechtigten kann die Einberufung unter Angabe der Gründe verlangen.

§ 8

Evaluation

- (1) Die Arbeiten des Instituts für Medienkulturwissenschaft werden in fünfjährigen Abständen, erstmals vier Jahre nach Gründung des Instituts für Medienkulturwissenschaft, von einem unabhängigen externen Gutachterausschuss überprüft. Kriterien für die Bewertung der Qualität und Leistungsfähigkeit des Instituts für Medienkulturwissenschaft sind dabei
 - die wissenschaftliche Qualität von Forschung und Lehre,
 - die Bedeutung der Einrichtung für die Profilbildung der Universität,
 - die Effizienz von Struktur und Organisation des Instituts für Medienkulturwissenschaft.

Zur Durchführung der Aufgaben des Ausschusses stellt das Direktorium die notwendigen Informationen zur Verfügung.

- (2) Auf Vorschlag des Direktoriums wird vom Fakultätsvorstand der Philologischen Fakultät ein Aus-

schuss (Scientific Advisory Bord) bestellt. Dieser Ausschuss soll aus mindestens drei und höchstens fünf externen Wissenschaftlern/Wissenschaftlerinnen bestehen. Der Ausschuss verfasst einen schriftlichen Bericht zur Entwicklung des Instituts für Medienkulturwissenschaft, welcher dem Fakultätsvorstand der Philologischen Fakultät und dem Direktorium des Instituts für Medienkulturwissenschaft zur Verfügung gestellt wird.

- (3) Das Direktorium erstellt innerhalb von drei Monaten nach Erhalt des Berichts des Gutachterausschusses eine Stellungnahme an den Fakultätsvorstand der Philologischen Fakultät, in dem auf die Vorschläge und Ergebnisse der Arbeit des Gutachterausschusses für die weitere Entwicklung des Instituts für Medienkulturwissenschaft eingegangen wird.
- (4) Der Fakultätsvorstand der Philologischen Fakultät entscheidet über den Fortbestand der Einrichtung und führt gegebenenfalls die dazu notwendigen Beschlüsse in den Universitätsgremien herbei.

§ 9

Benutzung des Instituts für Medienkulturwissenschaft

- (1) Die Einrichtungen des Instituts für Medienkulturwissenschaft und seine Serviceleistungen stehen allen Mitgliedern im Rahmen ihrer Aufgaben und nach näherer Regelung durch den Geschäftsführenden Direktor/die Geschäftsführende Direktorin zur Verfügung.
- (2) Personen, die dem Institut für Medienkulturwissenschaft nicht in einem Dienstverhältnis zugeordnet sind (z.B. Emeriti, Gastprofessoren und Gastprofessorinnen, Lehrbeauftragte, Doktoranden und Doktorandinnen, Diplomanden und Diplomandinnen) benötigen zur Benutzung der Einrichtung des Instituts für Medienkulturwissenschaft eine Genehmigung des Geschäftsführenden Direktors/der Geschäftsführenden Direktorin. Hierbei kann die Genehmigung für den Einzelfall oder für längere Zeiträume erteilt werden.

§ 10

Geschäftsordnung

Im Rahmen der Bestimmungen des Landeshochschulgesetzes und dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung kann das Institut für Medienkulturwissenschaft sich eine Geschäftsordnung zur Regelung des institutsinternen Geschäftsablaufs geben.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg in Kraft.

Änderungssatzungen:

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für Medienkulturwissenschaft an der Philologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg vom 4. Februar 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 41, Nr. 8, S. 42–46)

Erste Änderungssatzung vom 19. Oktober 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 97, S. 708):

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität in Kraft.